



Eckpunktepapier

Mögliche Ansprüche gegen Eisenbahnunternehmen auf Mitbenutzung der Eisenbahninfrastruktur bzw. auf wegerechtliche Duldung der Querung ihrer Grundstücke und Schienen

1. Übersicht

– Einleitung –

Das vorliegende Papier dient der kursorischen Übersicht über die Ansprüche von Telekommunikationsunternehmen/Betreibern von Telekommunikationsnetzen gegen Eisenbahn- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Bezug auf die Mitbenutzung deren Eisenbahninfrastruktur sowie die wegerechtliche Duldung der Querung ihrer Grundstücke/Schienen.

Hierbei werden die folgenden drei Fälle behandelt:

1. Die Mitbenutzung von Teilen der Eisenbahninfrastruktur, wie z.B. Leerrohre, Kabelkanäle, aber auch Dämme und Brücken durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zum Zwecke des Aufbaus von NGN-Netzen (siehe hierzu unten 2.);
2. Die unterirdische Querung von Grundstücken oder Schienen des Eisenbahnunternehmens durch neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen in zwei Varianten:
 - a. **Variante A:** die Telekommunikationslinie nutzt hierfür keinen Verkehrsweg, sondern quert selbständig die Gleis- oder Schienenanlage (also z.B. der Fall, dass die Telekommunikationsleitung zunächst parallel zu einer Straße verläuft, dann aber abzweigt, um unabhängig vom Straßenverlauf selbständig Gleis- und Schienenanlagen unterirdisch zu queren) (siehe hierzu unten 3.).
 - b. **Variante B:** Telekommunikationslinie nutzt einen Verkehrsweg (also z.B. der Fall, dass eine Telekommunikationsleitung parallel zu einer Straße verläuft und diese Straße dann durch Schienen und/oder Gleisanlagen gequert wird (siehe hierzu unten 4.).

2. § 77e - Mitbenutzung von Eisenbahninfrastruktur

<p>I. Allgemein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassender Mitbenutzungsanspruch Eisenbahninfrastruktur durch Betreiber öffentlicher TK-Netze gegen überwiegend bundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen. • Schriftliche Zustimmung Eisenbahnunternehmen erforderlich. • Nur NGN-Netze. • Anlässlich TKG-Novelle 2012 ins Gesetz aufgenommen.
<p>II. Anspruchsvoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigter: Betreiber öffentliches TK-Netz. • Anspruchsgegner: direkt oder indirekt im Besitz Bund befindliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen. • Anspruchsgegenstand: Mitbenutzung Eisenbahninfrastruktur zum Auf- oder Ausbau von NGN-Netzen. • Eisenbahninfrastruktur: <ul style="list-style-type: none"> ○ Begriff nach BNetzA weit auszulegen, ○ nicht lediglich aber unproblematisch Kabelkanäle, Leitungsrohre, Leerrohre, Türme, Trägerstrukturen, Kabeltröge sowie andere Kabelführungssysteme, sondern: ○ „Gesamtheit der Anlagen, Einrichtungen und Gegebenheiten, die einem Eisenbahnunternehmen als Grundlage für seine Aktivitäten dienen. Dies schließt auch Brücken, Dämme, Böschungen, Tunnel, den Schienenfuß usw. ein, die für das Überwinden von Naturhindernissen erforderlich sind“. • Form: Antrag muss schriftlich gestellt/Zustimmung schriftlich erteilt werden. • Ausgestaltung: Mitbenutzung muss Anforderungen öffentliche Sicherheit und Ordnung/anerkannten Regeln der Technik genügen. • Nebenbestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, ○ Beschränkungen entsprechend § 68 Abs. 3 TKG => Nebenbestimmungen müssen diskriminierungsfrei gestaltet und nur entweder die Art und Weise der Errichtung der Mitbenutzung, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Verkehrssicherungspflichten regeln oder die Leistung einer angemessenen Sicherheit betreffen. • Entgelt: Eisenbahnunternehmen kann für Mitbenutzung kostendeckendes Entgelt verlangen.

III. Rechtsweg	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeines Streitbeilegungsverfahren nach § 133 Abs. 1 und 4 TKG: verbindliche Entscheidung BNetzA innerhalb vier Monaten.• Bisher (Stand Mai 2013) ein bekannter Fall (GlobalConnect A/S ./ DB Netz AG, BK 3e-12/117):<ul style="list-style-type: none">○ Lediglich Entscheidung über Anspruch auf Mitbenutzung dem Grunde nach;○ Keine Entscheidung über Ausgestaltung der Mitbenutzung sowie konkrete Höhe kostendeckenden Entgelte (nicht Verfahrensgegenstand).• Umstritten, ob alternativ zur Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens auch Gerichtsweg beschritten werden kann.
-----------------------	---

3. § 76 Abs. 1 Nr. 2 TKG – Duldungsanspruch auf unterirdische Querung durch TK-Linien, die keine Verkehrswege nutzen

I. Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbarer Duldungsanspruch gegen Eisenbahnunternehmen auf unterirdische Querung Grundstücke/Schienen Eisenbahnunternehmen durch neu zu errichtende TK-Linien. • Variante A: TK-Linie nutzt keinen Verkehrsweg, sondern quert selbständig Gleisanlagen Eisenbahnunternehmen (ansonsten Variante B nach § 74 TKG, siehe dazu unten). • Beispiel: TK-Linie verläuft zunächst parallel zur Straße, zweigt dann aber ab, um unabhängig vom Straßenverlauf selbständig Gleis- und Schienenanlagen unterirdisch zu queren. • Keine Zustimmung Eisenbahnunternehmen erforderlich, Eisenbahnunternehmen kann Nutzung (bei Vorliegen Anspruchsvoraussetzungen) nicht verhindern. • Sowohl herkömmliche, wie auch NGN-Netze. • Eisenbahnunternehmen kann Ausgleichsanspruch nach § 76 Abs. 2 TKG zustehen, wenn Benutzung/Ertrag Grundstück „über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt“.
II. Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigter: Betreiber der TK-Linie/Eigentümer Leitungsnetze (sofern verschieden). • Anspruchsgegner: Grundstückseigentümer (hier: Eisenbahnunternehmen). • Anspruchsgegenstand: Duldung unterirdischen Querung Grundstücke / Schienen Eisenbahnunternehmen durch neu zu errichtende TK-Linien, die hierfür keine Verkehrswege nutzen. • Einschränkung: Grundstück darf durch Benutzung „nicht oder nicht unzumutbar beeinträchtigt“ werden (in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB zu beurteilen).
III. Rechtsweg	<ul style="list-style-type: none"> • Zivilrechtsweg (Grund: privatrechtliche Natur Nutzungsrecht aus § 76 TKG).

4. § 74 Abs. 1 Nr. 2 TKG – Duldungsanspruch auf unterirdische Querung durch TK-Linien, die hierfür Verkehrswege nutzen

I. Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbarer Duldungsanspruch gegen Eisenbahnunternehmen auf unterirdische Querung Grundstücke/Schienen Eisenbahnunternehmen durch neu zu errichtende TK-Linien, die hierfür Verkehrswege nutzen. • Variante B: TK-Linie nutzt Verkehrsweg. Dieser wird durch Schienen gequert. • Beispiel: TK-Linie verläuft parallel zur Straße. Diese wird durch Schienen und/oder Gleisanlagen gequert. • Keine Zustimmung Eisenbahnunternehmen erforderlich. • Umstritten/von Rechtsprechung noch nicht geklärt, ob Einhaltung Vorgaben § 74 TKG im Rahmen Erteilung Zustimmungsbescheid § 68 Abs. 3 TKG von Träger Wegebaukosten zu prüfen. • Sowohl konventionelle, wie auch NGN-Netze.
II. Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigter: Nutzungsberechtigter nach §§ 68, 69 Abs. 1 TKG (Betreiber TK-Netz, dem durch BNetzA Nutzungsberechtigung übertragen wurde). • Anspruchsgegner: Eigentümer vorhandene Anlage (hier: Schienen / Gleisanlagen Eisenbahnunternehmen). • Anspruchsgegenstand: Duldung unterirdische Querung Grundstücke / Schienen des Eisenbahnunternehmens durch neu zu errichtende TK-Linien, die hierfür Verkehrswege nutzen. • Prioritätsgrundsatz/Verbot störender Beeinflussung: Jüngere hinzutretende Anlage (hier: TK-Linie) muss Rücksicht auf bereits vorhandene Anlage (hier: Eisenbahnschienen) nehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ TK-Linie ist so auszuführen, dass Errichtung und Betrieb bereits vorhandene Anlage nicht störend beeinflussen. ○ Kosten ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen trägt Hersteller TK-Linie. ○ Schadenersatz und/oder Unterlassungsansprüche Eisenbahnunternehmen bei Verstößen.
III. Rechtsweg	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsrechtsweg (Grund: Ansprüche aus § 74 ff. TKG nach Rechtsprechung öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, auch wenn ausschließlich Private beteiligt).

Die Autoren Michaela von Voss und Dr. Jens Neitzel sind tätig für **CMS Hasche Sigle**. **CMS Hasche Sigle** ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 600 Rechtsanwälte sind in neun wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Moskau und Shanghai für ihre Mandanten tätig.

Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht keine Rechtsberatung darstellt und ausschließlich den Zweck verfolgt, bestimmte Einzelthemen in verkürzter Weise anzusprechen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei **CMS Hasche Sigle**.

Bei weiteren Fragen zu dem Gegenstand dieser Übersicht stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Jens Neitzel
CMS Hasche Sigle
Nymphenburger Str. 12
80335 München
T: + 49 (0) 89 23807-301
F: + 49 (0) 89 238 07-40 802
E: jens.neitzel@cms-hs.com

und

Michaela von Voß
CMS Hasche Sigle
Nymphenburger Str. 12
80335 München
T: + 49 (0) 89 23807-138
F: + 49 (0) 89 238 07-40 812
E: michaela.von.voss@cms-hs.com